

Vorschläge der EU-Kommission bezüglich der Implementierung der Basel III Vereinbarung auf Europäischer Ebene – hier: Kurzübersicht der Forderungen des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken - VDB

Die Basel III-Vereinbarung richtet sich primär an international tätige bzw. systemrelevante Banken, die die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise verursacht haben, nicht aber an bloß regional tätige Spezialinstitute wie Bürgschaftsbanken. Bürgschaftsbanken haben vielmehr einen erfolgreichen Beitrag zur Eindämmung der Krise für den deutschen Mittelstand geleistet. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine Ausweitung des auf Basel III beruhenden Regelungsgehalts in den Entwürfen von Verordnung und Richtlinie auf Bürgschaftsbanken zumindest in Teilen ab. Besonders hervorzuheben sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- ❖ Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, die grundsätzlich keine Kreditinstitute i.S.d. Richtlinien- und Verordnungsentwurfs darstellen, müssen zwingend unmittelbar in die in Art. 197 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs enthaltene Auflistung der zulässigen Garantiegeber aufgenommen werden. Bisher ergibt sich nur mittelbar aus Art. 210 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs, dass Garantien von „mutual guarantee schemes“ berücksichtigt werden können. Allerdings ist an keiner Stelle definiert, was „mutual guarantee schemes“ sind und welcher Forderungsklasse sie zuzuordnen sind bzw. welches Risikogewicht sie erhalten. Da Bürgschaftsbanken dieselben aufsichtlichen Anforderungen wie Einlagenkreditinstitute erfüllen, müssen sie ausdrücklich in die Forderungsklasse „Institute“ aufgenommen werden (Art. 107 lit. f), Art. 114ff. des Verordnungsentwurfs). Bisher wurden Bürgschaftsbanken als Kreditinstitute nach nationalem Recht im Rahmen der Richtlinienumsetzung Instituten gleichgestellt und erhielten daher ein Risikogewicht im Standardansatz von 20 %. Da durch die Verordnung der bisherige Umsetzungsspielraum der Richtlinie entfällt, würden Bürgschaftsbanken wie Unternehmen behandelt (100 % Risikogewicht). Die Vergabe von Krediten an KMU würde für die Hausbanken trotz Garantie der Bürgschaftsbank damit unattraktiver.
- ❖ Der VDB spricht sich weiterhin gegen die Einführung einer Leverage Ratio in Art. 416ff. des Verordnungsentwurfs, gleich ob in Säule I oder Säule II von Basel II verankert, aus, da diese nicht im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz aus Basel II steht und die Ratio zudem die in den USA verursachte jüngste Finanzkrise nicht verhindern konnte. Die Leverage Ratio führt im Ergebnis dazu, dass risikoarmes Geschäft zu Gunsten von risikoreichem Investmentgeschäft zurückgefahren wird, es mithin zu einer Deckelung des insbesondere KMU-relevanten Fördergeschäfts kommen kann. Unberechtigt ist im Rahmen der Berechnung der Quote insbesondere, dass staatliche Rückbürgschaften des Bundes und der Länder nicht berücksichtigt werden können, sondern völlig unzutreffend und risiko- wie auslastungsüberzeichnend auf das Gesamtbligo und nicht auf das Eigenobligo der Bürgschaftsbanken abzustellen ist.
- ❖ Die u.a. in den Art. 400ff. des Verordnungsentwurfs vorgesehen strengeren Liquiditätsvorschriften sind für das Geschäftsmodell der Bürgschaftsbanken unverhältnismäßig, da völlig unterschiedliche Refinanzierungsbedürfnisse im Vergleich zu Einlagenkreditinstituten bestehen. Bürgschaftsbanken vergeben lediglich Bürgschaften, die im Wesentlichen Umfang staatlich rückverbürgt sind, so dass nur ein geringes Eigenobligo besteht. Zudem sind die Endbegünstigten KMU branchenmäßig sehr stark differenziert, so dass – wenn überhaupt – nur ein geringes Klumpenrisiko gleichzeitiger Ausfälle mehrerer KMU besteht.
- ❖ Der Verordnungsentwurf übernimmt die bisherigen Basel II relevanten Vorschriften der Richtlinie 2006/48/EG, insbesondere auch zu (Rück-)Garantien nahezu unverändert.

Dennoch sollte in Art. 209 Abs. 1 lit. a) des Verordnungsentwurfs eine Klarstellung erfolgen. Bisher ist vorgesehen, dass (staatliche) Rückgarantien alle Kreditrisiken der Forderung abdecken müssen. Richtig wäre es hingegen, dass die Rückgarantie nur sämtliche von der Garantie abgedeckten Risiken erfasst müsste. Würde die Garantie nicht alle Risiken der Forderung abdecken, käme eine Anwendung der Rückbürgschaft ansonsten nur schwer in Betracht. Entsprechendes gilt für Art. 210 Abs. 2 lit. b) des Verordnungsentwurfs. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Ausfallgarantien, sofern staatlich (rück-)garantiert, ohne weitere einschränkende Voraussetzungen (vgl. Art. 210 Abs. 2 Verordnungsentwurf) anerkannt werden können.

- ❖ Nach Art. 85 des Richtlinienentwurfs soll eine neue Risikokategorie (“risk of excessive leverage”) eingeführt werden. Der VDB lehnt die Einführung ab, da sie Risikoart nicht im Papier des Baseler Ausschusses vorgesehen ist. Zudem ist die Leverage Ratio nicht risikobasiert, so dass eine Aufnahme in das Risikomanagement nicht schlüssig erscheint.
- ❖ Die in Art. 87 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Beschränkung der Anzahl von Positionen von Geschäftsführer- und Aufsichtsfunktionen sollte ausdrücklich auf Institute i.S.d. Richtlinienentwurfs beschränkt werden. In Deutschland sind z.B. die Geschäftsführer der Bürgschaftsbanken zugleich Geschäftsführer der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften, ohne das es sich um eine Gruppe handelt. Eine solche Kombination muss auch zur Hebung von Wissenssynergien weiterhin möglich sein.
- ❖ Der antizyklische Kapitalpuffer, der u.a. an das Kreditwachstum innerhalb eines Rechtsraums anknüpft, ist für die Geschäftsstruktur der Bürgschaftsbanken ungeeignet. So stand in der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise eine Verknappung der Kredite durch Hausbanken eine Ausweitung des Bürgschaftsgeschäfts gegenüber, so dass mitunter ein gegenläufiges Kreditwachstum besteht. Darüber hinaus knüpft die Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen primär an ein Verbot der Ausschüttung von Dividenden an Gesellschafter an. Da Bürgschaftsbanken aufgrund Ihrer Fördertätigkeit keine Dividenden ausschütten, gehen die Vorgaben an den Gegebenheiten der Bürgschaftsbanken vorbei.